

neuer Elemente, auf Revision einer von Unserer Regierung ergangenen Entscheidung bei dieser selbst anzutragen.

Wenn sich Jemand durch eine Entscheidung Unserer Regierung in den gedachter Angelegenheiten in seinem Recht verletzt glaubt: so steht ihm zwar die Weisung der Rechtswege offen, es ist jedoch, bis etwas Anderes nicht rechtskräftig erkannt worden der Regierungsentscheidung nachzugeben.

---

Zugleich verordnen Wir, daß, wenn Steinkohlen wirklich aufgefunden und zu Tag gefördert werden, der nach obigem § 9 zu entrichtende Bergzehent zu einer alldam besonders zu errichtenden Kasse zu verrechnen ist, über deren Ueberschüsse nicht ohne ein vorherige Einigung mit der Landesvertretung oder schiedsrichterliche, im Bundesvertragsungemäßigen Wege herbeiführende Entscheidung verfügt werden wird.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Befügung Unseres kaiserlichen Insignels.

Schloß Oesterstein, den 25. März 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. K. R.

v. Gabelen.

